
Lösung: Holzklötz

Materiellrechtliches Gutachten

1. Tatkomplex: Der Wurf der Holzklötze von der Brücke

1. Teil: Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Arents (A)

A. § 211 StGB

A könnte wegen Mordes zum Nachteil des Beifahrers Pries (P) durch den Wurf des 20,7 kg schweren Holzklötzes hinreichend verdächtig sein.

Ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist gegeben, wenn nach Abschluss der Ermittlungen eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist.

I. Tatbestand

1. A hat den Tod des P verursacht. Dies lässt sich durch das glaubhafte Geständnis des A beweisen. Die Aussage des A stimmt überein mit der Aussage des Zeugen W und ist kompatibel mit dem Sachverständigengutachten der DEKRA.
2. Fraglich ist, ob A auch heimtückisch im Sinne des § 211 Abs. 2, 2. Alt. StGB gehandelt hat. Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.
Pries (P) als Beifahrer im PKW des Zeugen Wyczawski (W) sah sich keiner Gefahr durch von der Brücke heruntergeworfene Holzklötze ausgesetzt. Insofern war er hinsichtlich des gegen ihn gerichteten Angriffs also arg- und – wegen des überraschenden Angriffs – mangels Möglichkeiten zur Gegenwehr auch wehrlos. A handelte auch nicht zum vermeintlich Besten des P und hatte daher auch eine feindliche Willensrichtung.
3. Hinreichender Tatverdacht dergestalt, dass A den P mit einem gemeingefährlichen Mittel im Sinne des § 211 Abs. 2, 2. Alt. StGB getötet habe, da er sich eines Tatmittels bedient habe, dessen konkrete Wirkungsweise nicht beherrschbar und damit geeignet war, eine unbestimmte Anzahl anderer Verkehrsteilnehmer an Leib und Leben zu gefährden, lässt sich mangels stärkeren Fahrzeugverkehrs zur Tatzeit auf der Autobahn nicht annehmen.
4. Daran, dass beim Werfen des Holzklötzes zumindest mit bedingtem Tötungsvorsatz agierte, könnten Zweifel bestehen, da A in seiner Vernehmung den Tötungswillen in Abrede gestellt hat. Bedingt vorsätzliches Handeln ist gegeben, wenn ein Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht gänzlich fern liegend erkennt und diesen billigt bzw. sich wegen des von ihm erstrebten Ziels mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet.
 - a) Am Vorliegen des Wissenselementes bestehen hier keine durchgreifenden Zweifel. Denn das Werfen von größeren und schweren Gegenständen, wie Holzklötzen in der hier festgestellten und von A auch so eingestandenen Art und Weise ist für die Insassen eines Fahrzeuges objektiv lebensgefährlich, wie sich schon aus dem von vornherein nicht fern liegenden Geschehensablauf ergibt. Diese Lebensgefahr hat A realisiert.
Zum einen liegt es bei hochgefährlichen Gewalthandlungen nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit des tödlichen Ausgangs rechnet. Zum anderen ist nichts dafür ersichtlich, dass A den von ihm ausgehenden Gefahrengrad aufgrund personaler oder situativer Besonderheiten verkannt haben könnte, insbesondere da es sich bei dem Geschehen nicht um eine Spontantat, sondern um einen vorbereiteten Unfall eines erwachsenen Menschen handelte.
 - b) Gleiches gilt auch für das Willenselement, da keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass sich A von seinem hochgradig gefährlichen lebensbedrohlichen Vorgehen vorsatz-ausschließend distanziert haben könnte. Dies ergibt sich auch nicht aus dem – lediglich pauschalen und tatsächengelösten – Bestreiten des A. Zwar kann angesichts der hohen Hemmschwelle, die der Tötung eines Menschen normalerweise entgegensteht, nicht ohne weiteres der Schluss von der Gefährlichkeit der Handlung auf die innere Billigung des Er-

folges gezogen werden; vielmehr bedarf es zur Feststellung einer Billigung des Erfolges der sorgfältigen Prüfung. Da aber dem Grad der Lebensgefahr eine Indizwirkung für das Willenselement zuerkannt wird, ist es in Konstellation mit hohem Gefährdungsrisiko ausschlaggebend, ob der Täter auf der Grundlage einer Gesamtschau der objektiven Tatumstände auf das Ausbleiben des Erfolges vertrauen durfte oder aber der vorgestellten Geschehensablauf einem tödlichen Ausgang so nahe ist, dass nur noch ein glücklicher Zufall diesen verhindern kann. Angesichts des Vorgehens von A ist hier ungeachtet davon auszugehen sein, dass der Beschuldigte den Tod von Fahrzeuginsassen in Kauf nahm. Denn zum einen sollte der Fahrer durch den unerwarteten Wurf des in der konkreten Anwendung lebensgefährlich wirkenden Holzklotz überrascht werden. Zum anderen ging es darum, einen anschließenden Raub vorzubereiten. Zur Durchsetzung dieses Ziels war er bereit, zu einer Tageszeit zu handeln, zu der das Opfer aufgrund der nächtlichen Sicht Einschränkung keine realistische Abwehrmöglichkeit haben würde. Zudem rechnete er mit der Verletzung von Kfz-Insassen. Diese zusätzlichen Aspekte lassen einen Grad an Rücksichtslosigkeit gegen den potentiellen Opfern erkennen, der die Inkaufnahme des Todes von Menschen zwecks Erreichung des Ziels einer anschließenden Beraubung nachvollziehbar erscheinen lässt.

Mithin ist der (bedingte) Tötungsvorsatz hier zu bejahen.

(Soweit Vorsatz mit entsprechender Begründung verneint wird, wäre hinreichender Tatverdacht wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB bzw. (nachrangig) fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu bejahen).

5. A tötet aus gesteigertem Gewinnstreben einen Menschen und handelt daher aus Habgier.
6. Des weiteren liegt die Feststellung nahe, A habe gehandelt, um eine andere Straftat zu ermöglichen. Bei der Tötung zur Begehung einer Straftat muss diese nicht notwendiges Mittel zur Ermöglichung der Tat sein; es genügt, dass sich der Täter – wie hier A – deshalb für die zum Tode führende Handlung entscheidet, weil er glaubt, auf diese Weise die andere Straftat schneller oder leichter begehen zu können, und dass ihm nicht der Tod des Opfers, sondern lediglich die Tötungshandlung als solche als Tatmittel geeignet erscheint.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

A ist eines Mordes gemäß § 211 StGB hinreichend tatverdächtig.

B. § 316a Abs. 1, 3 StGB

A könnte des Weiteren eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge hinreichend verdächtig sein.

I. Tatbestand

1. Dabei ist ein Angriff jede gegen eines der im § 316a Abs. 1 StGB genannten Rechtsgüter unmittelbar gerichtete feindselige Handlung, bei der die Gefahr einer nicht ganz unerheblichen Verletzung besteht. Ein solcher Angriff gegen das Leben des von W und P liegt hier vor.
2. Zu diesem Zeitpunkt war der W mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt, das Fahrzeug war in Bewegung; W war daher Kraftfahrzeugführer.
3. Dieser Angriff ist auch unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erfolgt sein. Vorausgesetzt wird insoweit, dass die Tat in naher Beziehung zur Benutzung des Fahrzeugs als Verkehrsmittel steht und die typische Situation und Gefahr des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen in den Dienst des Täterplans gestellt sind. In dem A den von ihm durch die Würfe der Holzklötze von der Autobahnbrücke provozierten Unfall als Ausgangssituation für das geplante Vermögensdelikt geschaffen hat, waren die typischen Situationen und Gefahren des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen gerade (notwendiger) Bestandteil seines Tatplans.

4. In subjektiver Hinsicht ist zunächst Vorsatz erforderlich, der hier zu bejahen ist. Auch wenn A den Holzklotz nicht gezielt auf den Körper des herannahenden Verkehrsteilnehmers, sondern vor das Fahrzeug werfen wollte, ist der tatsächliche Geschehensverlauf eine nur unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf und damit kein relevanter Irrtum i.S. des § 16 Abs. 1 StGB darstellen.
5. Daneben muss der Angriff zur Begehung eines Raubes i. S. des § 249 StGB u.a. vorgenommen worden sein. Dass ist auch dann gegeben, wenn der Angriff auf den Kraftfahrer bereits der Beginn der Ausführungshandlung des Raubes ist. Nach der Einlassung des A dienten die Würfe des Steins dazu, notfalls auch unter Anwendung weiterer Gewalt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Vermögensgegenstände weggenommen werden konnten, also zur Begehung eines Raubes.
6. Die Tat ist nach § 316a Abs. 3 StGB erfolgsqualifiziert. Der bei dem erfolgsqualifizierten Delikt erforderliche „gefahrsspezifische Zusammenhang“ ist gegeben: Die schwere Folge, der Tod beruhte gerade auf der Verwirklichung des Grunddelikts. Einen hinreichenden Tatverdacht steht nicht entgegen, dass A nicht „nur“ leichtfertig, sondern sogar vorsätzlich den Tod des P verursacht hat.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

Damit ist hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 316a Abs. 1, 3 StGB zu bejahen.

C. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1, 251, StGB zum Nachteil des P

Fraglich ist, ob ein hinreichender Tatverdacht wegen versuchten schweren Raubes mit Todesfolge zum Nachteil des getöteten P gegeben ist.

I. Vorprüfung

Eine Wegnahme ist nicht erfolgt. § 249 StGB und § 250, sowie § 251 StGB sind Verbrechen.

II. Tatbestand

1. Der Tatentschluss des A zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b StGB ist hinreichend sicher. Den Vorsatz zur Begehung des Grundtatbestandes nach § 249 StGB hat A selbst eingeräumt. Obwohl A nur (bedingten) Vorsatz in Bezug auf eine (einfache) Körperverletzung einräumt, ist nach dem zu §§ 212, 211 StGB Gesagten sein Vorsatz bzgl. des gefährlichen Werkzeugs, sowie der Gefahr des Todes und einer schweren Körperverletzung i.S. des § 250 Abs. 2 Nr. 3a, 3b StGB bei der Annahme eines hinreichenden Verdachts bzgl. eines Tötungsvorsatzes des A ebenfalls (als „Durchgangsstadium“) gegeben.

2. Durch den Wurf des Holzklotzes hat A bereits mit der Ausführungshandlung begonnen. Aus seiner Sicht bedarf es keiner wesentlicher Zwischenschritte mehr, so dass seine Tathandlung unmittelbar in den Taterfolg einmündet. A hat daher unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

3. Dass er damit im Hinblick auf die davon ausgehende Verletzungsgefahr für die Insassen des die Brücke passierenden Pkw in besonderer Weise leichtsinnig gehandelt, den Tod mithin *leichtfertig* verursacht hat, ist schon durch das tatsächliche Geschehen deutlich geworden.

Es ist also wegen Versuchs des erfolgsqualifizierten Delikts zu strafen, wenn die besondere Folge – wie bei § 251 StGB – eine typische Auswirkung nicht erst des Erfolges, sondern schon der *Tathandlung* des Grunddelikts (hier § 249 StGB) ist. Nach dem zu B. bereits Gesagten stellt der Angriff gegen den Kraftfahrer mittels des Wurfs mit dem Stein bereits den Beginn der Ausführungshandlung des Raubes dar.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

IV. Strafe: Strafaufhebung (Rücktritt vom Versuch)

Die Annahme eines strafbefreienden Rücktritts gem. § 24 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 StGB vom danach vorliegenden Versuch liegt fern. Entweder wird man hier zur Annahme eines sog. fehlgeschlagenen Versuchs oder aber jedenfalls zur Unfreiwilligkeit der Aufgabe der weiteren Tatausführung gelangen; dem A wurde nämlich nach eigenen Angaben angesichts der herannahenden Fahrzeuge sowie der inzwischen als schwer erkannten Verletzungen des Beifahrers das Tat- und Entdeckungsrisiko zu groß (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar).
(Die Streitfrage, ob ein Rücktritt vom sog. erfolgsqualifizierten Versuch überhaupt möglich ist – bejahend der BGH –, kann daher offen bleiben).

V. Ergebnis

A ist daher wegen versuchten schweren Raubes mit Todesfolge zum Nachteil des getöteten P hinreichend verdächtig.

D. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1 StGB z.N. des Zeugen W

A ist nach dem zuvor Gesagten auch hinreichend verdächtig, einen versuchten schweren Raub zum Nachteil des Zeugen W begangen zu haben.

E. § 315b Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB

Zudem könnte A eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hinreichend verdächtig sein.

I. Tatbestand

Dadurch, dass A den 20,7 kg schweren Holzklotz von der Autobahnbrücke warf und die Beschädigung des Fahrzeugs verursachte (Nr. 1), bereitete er zugleich ein Hindernis i.S. der Nr. 2 indem er durch den Wurf des Holzklotzes eine Gefährdung des reibungslosen Verkehrs herbeiführte. Dieses Verhalten des A hat zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und schließlich der erforderlichen konkreten Gefahr, nämlich zu dem für den Beifahrer tödlichen „Unfall“, geführt. A handelte vorsätzlich.

Im Hinblick auf die Qualifizierung nach § 315b Abs. 3 i.V.m. 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB ist zielgerichtetes Wollen erforderlich, aber auch ausreichend. Beide Qualifikationstatbestände können auf der Grundlage der Einlassung des A, der zur Folge die Steinwürfe gerade der Herbeiführung eines Verkehrsunfalls mit anschließender Wegnahme von Vermögensgegenstände diente bejaht werden.

Auch bei der (konkreten) Gefährdung mehrerer Personen (hier P und W) verwirklicht der Täter das Delikt nur einmal.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

F. § 303 Abs. 1 StGB

Wegen des Steinwurfs und der dadurch vorsätzlich herbeigeführten Zerstörung der Windschutzscheibe liegt weiter eine Sachbeschädigung vor. Dabei kann offen, bleiben ob das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 303c StGB (es fehlt der Strafantrag) bejaht werden kann, da § 303 Abs. 1 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenzen hinter § 315b Abs. 1 Nr. 1 zurücktritt

2. Teil: Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Beck (B)

A. §§ 211 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 StGB

Ausgehend von den Angaben des A stellt sich die Frage, ob B eines gemeinschaftlichen begangenen Mordes hinreichend verdächtig ist.

I. Tatbestand

Der Taterfolg, der Tod des P ist eingetreten. Fraglich ist, ob der B hinreichend verdächtig ist eine Tötungshandlung vorgenommen zu haben. Obwohl B bestreitet, gemeinsam mit A die Holzklötze von der Brücke geworfen zu haben, spricht Vieles dafür, in tatsächlicher Hinsicht hinreichenden Tatverdacht anzunehmen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlich ist. Dabei gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht; er kann nur mittelbar eine Rolle spielen.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere dem Ergebnis des DEKRA-Gutachtens, ist eine Verurteilung des B trotz seines Leugnens und der berechtigten Zeugnisverwei-

gerung seiner Frau und Tochter wahrscheinlich. Die Schlussfolgerung des Sachverständigen, der ausgehend von der Aussage des Zeugen D und von der Art der Beschädigung des Fahrzeuges den zeitlichen Abstand zwischen den Würfeln der beiden Holzklötze als so kurz bemisst, dass sie nicht von einer Person allein hätten ausgeführt werden können, ist nachvollziehbar.

Dafür, dass der danach notwendigerweise am Tatort anwesende Beteiligte B gewesen sein dürfte, können insbesondere die Gesamtumstände – widersprüchliches Aussageverhalten des B und sein Verzicht auf die ausgesetzte Belohnung, für den er keine plausible Erklärung abgegeben hat – angeführt werden. Zudem ist ein Grund, dass A den B zu Unrecht verdächtigen und einen dritten unbekanntem Täter decken sollte, nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als die Familie des B von der Tat wirtschaftlich profitieren sollte.

Geht man naheliegend von der Anwesenheit des B am Tatort aus, ist zu klären, ob B als Mittäter angesehen werden kann. Mittäter ist, wer auf der Grundlage gemeinsamen Willens einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden Beitrag in Form einer Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung leistet und die Tat als eigene wollte. Dass die Verletzungshandlung mit eigener Hand ausgeführt wurde, ist nicht notwendig. Da A den schweren Holzklötz allein vom Feld auf die Brücke getragen und auch den todesverursachenden Wurf allein ausgeführt hat, bleiben als mögliche die Mittäterschaft begründende Tatbeiträge des B die Fahrt hin zum und zurück vom Tatort, das Suchen der Holzklötze, das Ausschau-Halten nach aus Richtung Kiel herannahenden Fahrzeugen, der Wurf des kleinen Holzklötzes, sowie die psychische Unterstützung. Dies ist für eine Mittäterschaft ausreichend (*Anm.: a. A. gut vertretbar*).

Im Hinblick auf einen Tötungsvorsatz auch bei B sind dieselben Erwägungen, die auch bei A zur Bejahung des Vorsatzes führten, heranzuziehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

III. Ergebnis

B ist hinreichend verdächtig gemeinsam mit A einen Mord gem. §§ 211, 25 Abs. 2 begangen zu haben

(Soweit Mittäterschaft des B wegen eines zu geringen Tatbeitrags bzw. Fehlens der Tatherrschaft abgelehnt wird, ist auf der Grundlage der Aussage des A jedenfalls eine Beihilfe des B (§ 27 StGB) zu bejahen).

B. §§ 316a Abs. 1, 3, 25 Abs. 2 sowie § 315b Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 StGB i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1a, 25 Abs. 2 StGB

(Mit-) Täterschaft des B an dem von A verwirklichten räuberischen Angriff Kraftfahrer und dem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr kann – anders als in Bezug auf die Tötung des P – damit begründet werden, dass B mit dem Werfen des ersten Holzklötzes selbst einen Angriff auf Kraftfahrer und zugleich einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr unternommen hat. Von einem gemeinsamen Tatentschluss i. S. des § 25 Abs. 2 StGB kann nach der Einlassung des A ausgegangen werden.

C. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Da B mit dem Werfen des ersten Holzklötzes unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat, ist hinreichender Tatverdacht des B wegen gemeinschaftlichen versuchten schweren Raubes anzunehmen.

D. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1, 251, 25 Abs. 2 StGB

Soweit der Wurf des ersten Holzklötzes durch B als unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des gemeinschaftlichen Raubes gewertet wird, ist auch der durch den Wurf des A herbeigeführte Erfolg – der Tod des P – dem B zuzurechnen und konsequent hinreichender Tatverdacht auch wegen gemeinschaftlichen versuchten schweren Raubes mit Todesfolge zu bejahen. Beteiligte haften aus § 251 StGB, wenn auch nur einer die Todesursache setzt, die anderen aber insoweit ebenfalls Leichfertigkeit trifft. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen müsste folgerichtig angenommen werden, dass auch der B selbst der die zum Tod des P führende Handlung gewollt hat, „leichtfertig“ – im Ergebnis sogar vorsätzlich (s.o.) – gehandelt hat.

2. Komplex: Das Geschehen am haltenden Fahrzeug des D

*(Anm.: Es könnte trotz der Annahme eines Mordes im 1. Tatkomplex an einen hinreichenden Tatverdacht wegen **versuchten Totschlags durch Unterlassen** gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB gedacht werden.*

Da P nach dem Gutachten bereits am Tatort verstorben ist, der Erfolg also unabhängig vom Verlassen des Tatortes durch A eingetreten ist, kommt mangels (hypothetischer) Kausalität insoweit nur ein (untauglicher) Versuch eines Totschlags durch Unterlassen in Betracht. Die Garantenstellung des A (§ 13 StGB) folgt aus gefährdendem pflichtwidrigem Vorverhalten (sog. Ingerenz), sein Vorsatz in Bezug auf den Todeserfolg lässt sich aus den Umständen (Einschlag des Holzklotzes Richtung Beifahrersitz und Schwere der Verletzungen) herleiten. Seine Einlassung, sich keine Gedanken über die Schwere der Verletzungen gemacht zu haben, als er den Verletzten, blutenden Beifahrer sah, wird man gut als Schutzbehauptung werten können.

Eine solche Unterlassungstat träte aber jedenfalls hinter den Mord im Wege der Gesetzeskonkurrenzen zurück).

Hingegen wird ein hinreichenden Tatverdacht wegen versuchten Mordes durch Unterlassen, §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB nicht angenommen können. Zur Zeit des relevanten Unterlassens wird allenfalls das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht zu erörtern sein. Mangels Entdeckung oder auch nur der Gefahr der Entdeckung des A, worüber dieser sich wohl auch im Klaren war, ist dieses Merkmal nicht gegeben)

§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nicht gegeben. Ein durch Missbrauch des öffentlichen Verkehrs zu einem deliktischen Verhalten verursachter Unfall ist wegen eines fehlenden Verkehrsunfalls i. S. des § 142 StGB vom Tatbestand ausgenommen. (Vertretbar ist aber auch, den Tatbestand des § 142 StGB weiter zu fassen und einen solchermaßen herbeigeführten Unfall als tatbestandsrelevant anzusehen. Dann ließe sich hinreichender Tatverdacht gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB bejahen, da der Tatort zum Unfallbereich zu rechnen und A als Verursacher des Unfalls Unfallbeteiligter i. S. des § 142 Abs. 4 StGB ist).

Gesamtergebnis und Konkurrenzen:

Es besteht bzgl. des A hinreichender Tatverdacht gem. §§ 211 Abs. 1, 2; 316a Abs. 1, 3; 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1, 251 (zum Nachteil des P); 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1 (zum Nachteil des W); 315b Abs. 1 u. 3 i.V.m. 315 Abs. 3 StGB; Gegenüber P und W hat A jeweils einen versuchten schweren Raub – bzgl. des P i.V.m. § 251 StGB – begangen, diese Delikte werden weder zu einer Tat zusammengefasst, noch stehen sie im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz zueinander, weil insoweit verschiedene höchstpersönliche Rechtsgüter angegriffen wurden. Infolgedessen stehen sämtliche Delikte zueinander im Verhältnis der Tateinheit gem. § 52 StGB.

Dieses Ergebnis gilt dann auch für B; die §§ 316a Abs. 1, 3; 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1, 251, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 3b, 22, 23 Abs. 1; 315b Abs. 1 u. 3, 315 Abs. 3 StGB stehen dann in Tateinheit gem. § 52 StGB mit §§ 211 Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 StGB.

Prozessrechtliches Gutachten

I. Zuständigkeit

Die Beschuldigten sind beim Landgericht Kiel, große Strafkammer als Schwurgericht, gem. § 74 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8, 13 GVG, 2, 3, 7 StPO gemeinsam anzuklagen.

II. Notwendige Verteidigung

Es ist wegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO die Bestellung eines notwendigen Verteidigers zu beantragen, vgl. § 141 Abs. 1 u. 3 StPO; da aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass B einen (Wahlverteidiger) hat, wäre es im Hinblick auf § 141 Abs. 1 StPO vertretbar, für B (zunächst) keinen Pflichtverteidiger bestellen zu lassen.

III. Haftbefehl

Darüber hinaus wäre der Erlass eines Haftbefehles gegen beide Beschuldigte zu beantragen, vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StPO.

IV. Fahrerlaubnis/Sperre

Schließlich ist für den Beschuldigten B eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO iVm. § 69 Abs. 1 StGB zu beantragen, während für A – der keine Fahrerlaubnis besitzt – eine (ggf. lebenslange) Sperre gem. § 69 Abs. 1 S. 3 StGB zu beantragen ist.

Entwurf der Anklageschrift

Staatanwaltschaft
Kiel
Aktenzeichen

Kiel, den 21.9.2014

A n k l a g e s c h r i f t

I. Der Kfz.-Mechaniker Otto Beck, Bl. 12 d. A.
geboren am 19.05.1962 in Neumünster
Wohnhaft: Waldweg 7, Alvelohe
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet
Verteidiger: Rechtsanwalt

und

II. der Thomas Arents, Bl. 9 d. A.
geboren am 16.05.1973 in Preetz
Wohnhaft: Berliner Straße 20, Plön
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: ledig

werden angeklagt

auf der BAB 7, Höhe km 80,5

am 19.02.2014

durch dieselbe Handlung gemeinschaftlich handelnd

- a) aus Habgier heimtückisch einen Menschen getötet zu haben, um eine andere Straftat zu ermöglichen
- b) zur Begehung eines Raubes, einen Angriff auf Leib, Leben und die Entschlussfreiheit eines Führens eines Kraftfahrzeuges und eines Mitfahrens verübten und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt zu haben, wobei durch die Tat wenigstens leichtfertig der Tod eines anderen Menschen verursacht wurde,
- c) die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass sie Fahrzeuge beschädigten und Hindernisse bereiteten und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen und Sachen von bedeutendem Wert gefährdeten, wobei sie in der Absicht handelten, eine andere Straftat zu ermöglichen und durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen verursachten,
- d) in zwei Fällen versucht zu haben mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegzunehmen, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wobei sie bei der Tat ein anderes gefährliches Werkzeug verwendeten und eine andere Person bei der Tat körperlich schwer misshandelten und diese durch die Tat in die Gefahr des Todes brachten wobei sie in einem Fall leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursachten

indem sie

einem vorher gefassten Plan entsprechend in der Nacht des 20. Februar 2014 mit dem PKW des Beck zu der Autobahnbrücke im Bereich des Kilometersteins 80,5 der Bundesautobahn 7 zu fahren, um Feldsteine von der Brücke auf passierende PKW zu werfen, damit deren Fahrer zum Anhalten gezwungen werden und aufgrund des Holzklotzwerfens und gegebenenfalls weiterer Krafteinwirkungen beim Durchsuchen der PKW keinen Widerstand leisten und Wertgegenstände mitgenommen werden können, gegen 1:50 Uhr zunächst der Beck einen 8,3 kg schweren Holzklotz vom Brückengeländer Richtung Prenzlau auf den vorbeifahrenden VW Passat mit dem amtl. Kennzeichen KI-EL 113 des

Wyczawski warf, der noch auszuweichen versuchte, was nicht mehr gelang, sodann in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang der Arents einen 20,8 kg schweren Feldstein vom Brückengeländer Richtung Berlin auf den PKW des Zeugen Wyczawski war, der Stein durch die Windschutzscheibe auf den Kopf des Geschädigten Pries schlug und dieser daran verstarb, sodann absprachegemäß sich dem PKW näherten, die schweren Verletzungen des Pries erkannten, und dann flohen, weil sich andere PKW der Unfallstelle näherten,

Verbrechen und Vorgehen strafbar gem. §§ 211 I, II, 249 I, 250 II Nr. 1, 3a, 3b, 251, 315 III, 315b I, III, 316a I, III, 22, 23 I, 25 II, 52 StGB

Die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis werden beantragt werden (§§ 69, 69a Abs. 1 StGB).

Beweismittel:

I. Angaben der Beschuldigten

1. Beschuldigter Ahrens
2. Beschuldigter Beck

II. Zeugen

1. PHM Schrott, Kiel
2. KHK Hohn, Kiel
3. Wehmeier, Raisdorf b. Kiel Bl. 3 d. A.
4. Nagel, Eberswald Bl. 5 d. A.

III. Sachverständige

1. Dr. Schröpfer Bl. 2 d. A.
2. Dipl.-Ing. Siefert Bl. 15 d. A.

IV. Urkunden

1. Gutachten der Gerichtsmedizin Brandenburg
2. DEKRA – Gutachten

V. Objekte richterlichen Augenscheins

1. 20,8 Kg schwerer Holzklötz
2. 8,3 Kg schwerer Holzklötz

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen vor dem Landgericht Kiel – Große Strafkammer als Schwurgericht –

Ferner wird beantragt:

beiden Beschuldigte einen Pflichtverteidiger gem. § 140 I StPO zu bestellen, dem Beschuldigten Ahrens die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (vgl. § 111 a StPO).

Unterschrift

Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft
Kiel
Aktenzeichen

21.9.2014

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Anklageschrift in Reinschrift fertigen
3. Mehrfertigung der Anklage und dieser Verfügung zur HA
4. U.m.A.
dem Landgericht Kiel
Große Strafkammer als Schwurgericht,
mit dem Antrag, gegen die Beschuldigten Haftbefehl
gem. § 112 III iVm § 112 II Nr. 2 StPO zu erlassen,
5. Frist: 1 Monat

Unterschrift Staatsanwalt